INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 5 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 20. JUNI 1933

INHALTSÜBERSICHT

Mitteilungen des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Der geschäftsführende Ausschuß des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau, bestehend aus den Herren Dr. Walter Alexander, Dr. Werner Senator und Dr. Ludwig Tietz, hat in der letzten Woche die Arbeit aufgenommen. Es fanden Besprechungen mit den angeschlossenen Organisationen über die Koordinierung der Arbeit, Kompetenzabgrenzung und das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr statt. Diese Besprechungen werden in der kommenden Woche fortgesetzt. Am Montag, den 26. Juni tritt der Zentralausschuß zu einer Plenarsitzung zusammen. Vertreter des Zentralausschusses haben an der von der Hias-Ica-Emigdirect einberufenen Emigrationskonferenz in Paris teilgenommen. Desgleichen fanden in Paris Besprechungen mit den Vertretern des englischen Hilfskomitees und des American Joint Distribution Committees über die Weitergestaltung der Arbeit statt.

Es kann angenommen werden, daß Rahmenvorschläge auf den verschiedenen Gebieten der Berufsumschichtung, der Ausbildung in Deutschland, in den anliegenden Ländern und in den Immigrationsländern, auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbsthilfe, der Kreditgewährung, der Auswanderung nach Uebersee und nach Palästina und der Wirtschaftsberatung für diese Länder in den nächsten Wochen dem Zentralausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden können. Der Zentralausschuß wird sich dann mit den ausländischen Hilfskomitees wegen der dazu notwendigen Bewilligungen in Verbindung setzen.

Für den 27. Juni ist eine interne Besprechung mit Pressevertretern vorgesehen.

Organisation

Aus der Arbeit der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Zur Lage der jüdischen Krankenanstalten.

Am 12. Juni 1933 fand unter Leitung von Professor Dr. Seligmann in der Zentralwohlfahrtsstelle eine Sitzung der Vertreter jüdischer Krankenanstalten Deutschlands statt. Als Ergebnis der sehr interessanten Aussprache ist folgendes festzustellen:

Die Belegungsziffern der meisten Krankenanstalten sind infolge Einschränkung der Zuweisung durch Krankenkassen und Wohlfahrtsämter zurückgegangen. Die Umstellung einiger Krankenhäuser auf freie Arztwahl, d. h. Ermöglichung der Belegung und Behandlung durch externe Aerzte, hat sich günstig ausgewirkt. Ebenso hat die Einführung von sogenannten Mittelklassen (Klasse zwischen zweiter und dritter Klasse) Erfolg gehabt. Von einigen Anstalten wurde auch die Angliederung kleiner Spezialabteilungen als zweckmäßig empfohlen. Die Belegung durch jüdische Patienten ist überall gestiegen.

Es wurde beschlossen, bei der Vereinigten Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158, eine zentrale Nachweisstelle für jüdisches Krankenpflegepersonal zu schaffen. Alle jüdischen Krankenhäuser, Hospitäler, sonstigen Anstalten und Privatpersonen, die Krankenpflegepersonal suchen, werden gebeten, offene Stellen bei der Vereinigten Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise, Abt. Krankenpflegepersonal, sofort anzumelden.

Aus der Arbeit der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Abteilung für ambulantes Gewerbe.

Die jüdischen Marktfahrer, soweit sie auf Jahrmärkten und Messen auswärts handeln, sind in großen Gebieten des Deutschen Reiches an der Ausübung ihres Berufes gehindert. Teilweise wurden sie auf den Märkten verhindert auszupacken, zum Teil wurden ihnen die Stände versagt, bzw. nur in besonderer Reihe oder an ungünstigen und sehr entlegenen Stellen des Marktes oder entfernt von dem eigentlichen Markt zugewiesen. Auf einzelnen Märkten ist ein Stand erst zugewiesen worden, wenn die Frontkämpfer-Eigenschaft nachgewiesen wurde. Vielfach ist auch zwischen deutschen und ausländischen Juden unterschieden worden, wobei die ausländischen Juden schlechter, zum Teil aber auch besser als die deutschen Juden behandelt worden sind. Eine gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen, die insbesondere gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoßen, ist nicht vorhanden. Tatsächlich werden die Markthändler durch diese Boykottmaßnahmen vielfach völlig ruiniert. Es handelt sich um Hunderte von Familien, zum großen Teil um Menschen, die seit vielen Jahren, häufig seit Jahrzehnten, das Gewerbe ausüben, jahrelang auf den Märkten der betreffenden Städte immer ihren Stand hatten, und die eine wirtschaftlich bescheidene, aber in den Grundlagen solide Existenz aufgebaut hatten. Obwohl es sich im ganzen um besonders bewegliche und sich der Situation anpassende Menschen handelt, ist die wirtschaftliche Lage zurzeit vielfach verzweifelt, und viele, die niemals irgendeine öffentliche oder jüdische Stelle zur

Hilfe in Anspruch genommen haben, müssen dies jetzt notgedrungen tun.

In der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe wird versucht, eine Ueberbrückung der durch die Boykottmaßnahmen hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage im Einvernehmen mit den anderen, in Frage kommenden örtlichen Stellen herbeizuführen. Wo sich eine Existenz noch aufrechterhalten läßt, oder auf anderer Basis aufgebaut werden kann, wird, soweit möglich, durch Gewährung von Darlehen oder Verschaffung von Krediten geholfen. In einzelnen Fällen war es möglich, die Existenz der Familie auf neuer Grundlage aufzubauen, z. B. Hilfe bei Einrichtung einer Arbeitsstube, für die die Frau die Vorbildung hatte, und für die ein Auftraggeber gefunden war; Ueberführung in landwirtschaftliche Ausbildung bei jüngeren Menschen. Einige haben auch von früher her eine handwerkliche Ausbildung, auf die evtl. zurückgegriffen werden kann. Im allgemeinen ist die Frage der Berufsumschichtung sehr schwierig, da es sich vielfach um ältere Menschen handelt und auch Familien mit zu ernähren sind. — Die Wirtschaftshilfe steht in ihrer Arbeit in Verbindung mit Vereinigungen jüdischer Händler und einzelnen, in sachlicher und personeller Hinsicht besonders erfahrenen und bei ihren Berufskollegen angesehenen Berufsangehörigen, sowie mit den zentralen jüdischen Organisationen.

Beratung der Provisionsvertreter.

Die Berufsgruppe der Provisionsvertreter ist durch die Boykottbewegung in besonders schwierige Verhältnisse geraten. Da die Provisionsvertreter nur in den wenigsten Fällen zugleich Angestellte ihrer Firmen sind, sind sie lediglich auf den Erfolg ihrer Reisetätigkeit angewiesen. Ueblicherweise werden die Provisionen erst nach Eingang des Kaufpreises bei der vertretenen Firma fällig, so daß die Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz von der lückenlosen Fortführung ihrer Tätigkeit abhängt. In den wenigsten Fällen werden gegenwärtig den Provisionsvertretern noch Spesenvorschüsse gezahlt, da infolge der wirtschaftlichen Krise die vertretenen Firmen hierzu kaum noch in der Lage sind.

Die Beratung der Provisionsvertreter in der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe geht von der Voraussetzung aus, daß eine finanzielle Hilfe nur dann angebracht ist, wenn durch diese Hilfe eine Produktivierung des Vertreters erreicht wird. Unter diesem Gesichtspunkt werden die bei der Zentralstelle eingehenden Unterstützungsgesuche der Provisionsvertreter geprüft und nach folgenden Grundsätzen behandelt:

Zunächst wird geprüft, ob der Provisionsvertreter genügend vertretene Firmen aufweisen kann, für die er seine Reisetätigkeit fortzusetzen in der Lage ist. Ist dies der Fall, so wird von dem Provisionsvertreter eine Aufstellung derjenigen Spesen verlangt, die er innerhalb eines Monats üblicherweise benötigt. In vielen Fällen ist dem Vertreter schon damit geholfen, daß er die Mittel zur Anschaffung einer Bezirksmonatskarte bei der Reichsbahn erhält, da auf diese Weise der Aktionsradius seiner Tätigkeit bedeutend vergrößert wird und andererseits ein wesentlicher Faktor des täglichen Spesenetats damit abgegolten ist. Die Hilfe darf keinesfalls lediglich der Gewährung der Mittel für den Lebensunterhalt dienen.

Es empfiehlt sich auch, vor Gewährung einer Unterstützung, die in allen Fällen nur in Form eines Darlehens zu erfolgen hat, ein Gutachten eines Sachverständigen aus der betreffenden Branche einzuholen. Der kaufmännischen Abteilung der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe steht ein ehrenamtlicher Beirat hervorragender Kaufleute aus allen Branchen zur Verfügung. Aus dem Kreise dieses Beirats wird der betreffende Sachverständige gewählt.

Es empfiehlt sich fernerhin, die Gewährung des Darlehens in der Weise vorzunehmen, daß die vertretenen Firmen, soweit dies tunlich ist, aufgefordert werden, die Provisionsbeträge an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe oder an die von ihr mit der Darlehensgewährung beauftragte Stelle direkt zu überweisen. Auf diese Weise wird einmal die Eintreibung des Darlehensbetrages sichergestellt, dann aber kann auch kontrolliert werden, ob der Provisionsvertreter mit dem als Darlehen zur Verfügung gestellten Betrage rentabel gearbeitet hat.

Jüdische Beratungsstelle für Wirtschaftshilfe in Frankfurt a. M.

Die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe hat gemeinsam mit der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden in allen größeren Gemeinden Wirtschaftsberatungsstellen eingerichtet, die in engstem Zusammenhang mit den bestehenden Wohlfahrtsverbänden und -stellen arbeiten. Im folgenden sei der Bericht der jüdischen Beratungsstelle für Wirtschaftshilfe in Frankfurt a. M. wiedergegeben, aus dem die Organisation der örtlichen Wirtschaftsstellen zu ersehen ist:

Zur Hilfe und Beratung in Wirtschafts-, Berufsumschichtungs- und Auswanderungsangelegenheiten hat die Jüdische Gemeinde zusammen mit allen Wohlfahrts- und kulturellen Vereinigungen der Frankfurter Juden die „Jüdische Beratungsstelle für Wirtschaftshilfe" gegründet. Inzwischen hat sich gezeigt, daß die Aufgaben, die bei der Gründung schon sehr weit gestellt waren, immer mehr gewachsen sind. Die täglichen Sprechstunden der Beratungsstelle waren teilweise von 80 Rat- und Hilfsbedürftigen besucht. Im ganzen haben in den ersten 5 Wochen der Tätigkeit über 600 Gemeindemitglieder Rat eingeholt. Hiervon entfallen über die Hälfte auf Kaufleute, 15 % auf Aerzte und Medizinstudenten, je 8 % auf Juristen und Handwerker, je 5 % auf Künstler und soziale Berufe. In vielen Fällen waren Besuche und Verhandlungen auch außerhalb der Sprechstunden nötig.

Die Hoffnungen, die auf die Wirksamkeit der Beratungsstelle gesetzt werden, müssen leider manchmal enttäuscht werden. Sie kann in der Regel nicht eine neue geeignete Betätigung unmittelbar nachweisen, sondern muß ihre Aufgabe darin sehen, beim Neuaufbau einer Existenz durch eigene Initiative der Betroffenen ihnen zur Seite zu stehen, mit Auskünften und Ratschlägen, nötigenfalls auch mit finanzieller Hilfe. Sie muß aber mit den von einer Reihe von Gemeindemitgliedern in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Beträgen sehr haushalten.

In enger Zusammenarbeit mit den Fürsorgestellen der Gemeinde und den Wohlfahrtsvereinen hat sich nun folgende Teilung der Arbeit in Fachgruppen herausgebildet:

Allgemeine Wirtschaftsberatung und kaufmännische Beratung. Beratung und vorübergehende Unterstützung nach bestimmten Richtlinien von Mitgliedern der jüdischen Gemeinschaft, welche durch die Zeitumstände in unmittelbare Not geraten sind. Personen, welche bereits von dem jüdischen Wohlfahrtsamt betreut sind, scheiden hierbei aus. Die kaufmännische Beratungsstelle, an der eine Reihe von Sachverständigen mitarbeitet und die durch einen Kreis von Vertrauensleuten der verschiedenen wirtschaftlichen Zweige ergänzt ist, dient besonders der Erörterung der Aufrechterhaltung und Führung der Betriebe selbständiger Kaufleute und der eingehenden Aussprache mit Nichtselbständigen, deren Zukunftsaussichten besprochen und denen möglicherweise auch neue Wege gezeigt werden.

Beratung für Aerzte und Studenten der Medizin. Die Abteilung steht unter Leitung von Aerzten, die Erfahrung in ärztlichen Standesfragen haben. Sie dient der Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Auskunftserteilung über die in- und ausländische Gesetzgebung usw.

Juristische Beratung. Die Rechtsabteilung hat zwei Aufgaben, 1. die allgemeine Rechtshilfe, vor allem bei Entlassungen, Boykottfragen und vielen anderen Problemen der Krisenzeit, 2. die Wirtschaftshilfe, Auskunftserteilung und Berufsumschichtung für die vielen in Not befindlichen Anwälte, Assessoren, Referendare, Rechtsbeistände und Studierenden der Rechtswissenschaften. Auch die allgemeinen Fragen des Beamtenrechts werden in dieser Gruppe, an der angesehene Juristen beratend und helfend mitwirken, erledigt.

Beratung für Lehrer und Lehramtsanwärter, Studienassessoren und Studienreferendare. Die Fachgruppe bearbeitet die Berufsfragen der beschäftigungslosen jüdischen Erzieher und Lehrer in Gemeinschaft mit dem Schulreferenten der Gemeinde. Sie richtet ihr Augenmerk auch auf die Verhältnisse auf dem Lande und die weitere Gestaltung des jüdischen Schulwesens unter dem Gesichtspunkt der Verwendbarkeit jüdischer Lehrkräfte und der Unterbringung jüdischer Schüler. Vor allem hat sie Sprachkurse eingerichtet, die fast täglich stattfinden, sowie Kurse für Stenographie und Schreibmaschine.

Handwerkliche Beratung und Berufsumschichtung. Im Anschluß an die allgemeine Beratung

befaßt sich ein Sonderausschuß mit den speziellen Fragen des Handwerks. Damit im Zusammenhang steht die handwerkliche Berufsumschichtung, der ein Ausbau der Lehrwerkstätten dienen solle.

Jüdische Hilfsarbeit in Jugoslawien

Die gesamte Hilfsarbeit in Jugoslawien ist beim Verband der jüdischen Gemeinden in Jugoslawien, Belgrad, Kralja-Petra 71, zentralisiert. Der jugoslawische Gemeindeverband ersucht in allen Angelegenheiten der Hilfsarbeit ausschließlich an ihn unmittelbar sich zu wenden, da jeder andere Weg — Anknüpfung von Verbindungen mit einzelnen Gemeinden, Institutionen und Persönlichkeiten — eine rasche und erfolgreiche Erledigung erschwert.

Englisches Hilfskomitee für Gelehrte

In London ist ein Hilfskomitee gebildet worden, um Geldmittel zur Unterstützung derjenigen Hochschullehrer aufzubringen, die „auf Grund von Religion, politischer Ueberzeugung oder Rasse außerstande sind, ihre Tätigkeit in ihrem eigenen Lande auszuüben". Der kürzlich veröffentlichte Aufruf, der von einer Reihe der bedeutendsten britischen Gelehrten aller Fakultäten unterzeichnet ist, geht vor allem von den Ereignissen in Deutschland aus, will aber keineswegs seine Arbeit lediglich auf die Unterstützung von deutschen Gelehrten beschränken. Der Zweck der gewährten Hilfe soll vor allem sein, dem unterstützten Gelehrten die Gelegenheit und die Mittel zu geben, seine wissenschaftlichen Arbeiten fortzusetzen.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen

Am 1. Juli 1933 endet wie bei den Aerzten auch bei den Zahnärzten und Zahntechnikern die Krankenkassentätigkeit für diejenigen, die nichtarischer Abstammung sind oder die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben (RGBl. I S. 350). Ausnahmen bestehen nur für die schon vor dem 1. August 1914 Zugelassenen und die Frontkämpfer, ferner die sogenannten „Front-Aerzte" bzw. die in Seuchenlazaretten tätig gewesenen. Die Beendigung der Tätigkeitserlaubnis wird den Betreffenden durch die kassenärztlichen Vereinigungen unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen diese Mitteilung steht den Betroffenen die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister binnen zwei Wochen zu. Die Beschwerde hat jedoch k e i n e a u f s c h i e b e n d e W i r k u n g.

Wenn zu befürchten ist, daß die Beendigung der Tätigkeit durch die Ausgeschlossenen die Versorgung der Versicherten gefährdet, können die kassenärztlichen Vereinigungen oder bei Entscheidung auf Beschwerde der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt für die Beendigung hinausschieben, bis die Versorgung der Versicherten ausreichend geregelt ist: eine vorzeitige Einstellung der Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern für die Krankenkassen im Hinblick auf die nach § 1 der Verordnung zu erwartende Beendigung der Zulassung ist nicht gestattet.

Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933

In dem wichtigen Gesetz (RGBl. I, S. 360) sind folgende hauptsächliche Anordnungen enthalten:

Anzuzeigen sind

1. alle Vermögenswerte im Gesamtbetrag von mehr als 1000 RM., die am 1. 6. 1933 im Ausland waren und vermögenssteuerpflichtig sind, jedoch dem Finanzamt weder von dem Steuerpflichtigen noch einem Dritten angegeben waren,
2. Devisen oder Ansprüche in fremden Währungen einschließlich der Zinsscheine usw., die an diesem Tage mehr als 200 RM. wert und anbietungspflichtig, aber der Reichsbank noch nicht angeboten waren,
3. alle ausländischen Immobilien, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte,
4. Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und Gemeinschaften, gleichgültig ob hierüber Wertpapiere ausgestellt sind oder nicht, ebenso Beteiligungen oder Bezugsrechte an ausländischen Stiftungen usw.
5. Wertpapiere, deren Schuldner im Ausland wohnt oder Sitz und Leitung hat,
6. sämtliche sonstigen Ansprüche an ausländische Schuldner, z. B. aus Versicherungen,
7. Patente und Urheberrechte, die im Ausland eingetragen oder angemeldet sind,
8. alle sonstigen Werte, die im Auslande sind, wie Zahlungsmittel, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuckgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen usw., und schließlich
9. Betriebsvermögen, das zu ausländischen Betriebsstätten gehört.

Anzeigepflichtig sind grundsätzlich die Inhaber oder sonstigen Verfügungsberechtigten, sowie deren Verwalter bzw. gesetzliche Vertreter. Die Anzeigen sind bis zum 31. 8. 1933 beim zuständigen Finanzamt oder einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu erstatten. Wird die Anzeigepflicht verletzt, so machen sich die Pflichtigen wegen Verrats der deutschen Volkswirtschaft strafbar. Angehörige des Deutschen Reichs haben bei vorsätzlichem Verhalten Strafen von nicht unter drei Jahren Zuchthaus, bei mildernden Umständen bis höchstens zehn Jahre Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu gewärtigen, bei Fahrlässigkeit Gefängnis nicht unter einem Jahr. Nichtreichsangehörige werden mit Gefängnis bestraft. Die Aburteilung wegen derartiger Straftaten erfolgt durch die Sondergerichte. Wer die Anzeigepflicht pünktlich erfüllt, erlangt Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafen) für Steuerzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind.

Zu wenig gezahlte Steuern sind selbstverständlich nachzuzahlen, jedoch werden Verzugszuschläge nicht erhoben. Zinsen werden lediglich 12 % jährlich für die Zeit nach dem 31. 8. 1933 erhoben. Die Straffreiheit entfällt, wenn v o r dem Eingang der Anzeige bei der Anzeigestelle die anzeigenpflichtigen Vermögenswerte der Steuerbehörde, der Reichsbank, der Devisenbewirtschaftungsstelle oder einer Strafverfolgungsbehörde bekannt werden und wenn die zu wenig bezahlte Steuer nicht innerhalb einer Frist entrichtet wird, die in dem Bescheid über die Steuernachforderung bestimmt ist.

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Zu der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I, S. 26) ist am 12. Juni d. J. eine Gebührenordnung ergangen (RABl. I, S. 154). An Gebühren sind zu entrichten für die Entscheidung über die Beschäftigungsgenehmigung 3,50 RM., über die Arbeitserlaubnis 5 RM. für jeden ausländischen Arbeitnehmer; die Gebühren sind vom Arbeitgeber bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung bei dem Arbeitsamt zu entrichten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Gebühr für einen Befreiungsschein beträgt 2 RM. für die Dauer bis zu 12 Monaten; sie ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei Stellung des Antrags an die Polizeibehörde zu entrichten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

Die in § 33 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 im RGBl. I S. 26 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen sind noch nicht erlassen. Sie werden aber noch vor Ablauf der am 30. 6. 1933 in ihrer Geltungskraft endenden Uebergangsbestimmungen vom 21. April 1933 (RABl. I S. 110) erlassen werden, so daß vom 1. Juli 1933 ab die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer in vollem Umfange in Kraft treten wird. Sobald die Durchführungsbestimmungen erschienen sind, werden sie in den „Informationsblättern" erläutert werden (s. a. „Informationsblätter" Nr. 1 vom 10. Mai 1933).

Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst

Der Preußische Innenminister hat Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums bezüglich der Angestellten und Arbeiter der Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen erlassen (Ministerialblatt für die Preuß. Inn. Verwaltung vom 29. Mai und 14. Juni 1933). Dabei sollen zu den Angestellten im Sinne der Durchführungsbestimmungen auch die sogenannten Dauerangestellten gerechnet werden. Die Durchführungsbestimmungen sagen, daß abgesehen von den Kündigungsmöglichkeiten im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch die bisherigen vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsrechte der Gemeinden usw. bestehen bleiben. Die Gemeinden würden von diesen Kündigungsrechten besonders dann Gebrauch machen können, wenn sie für sie günstiger

sind als die neugegebenen Rechte, besonders hinsichtlich der Frist, der finanziellen Folgen oder des Rechtsmittelverfahrens. Alle Kündigungen müssen dem Empfänger spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Die Entscheidung über Beschwerden wegen der Kündigung behält sich der Minister selbst vor. Solche Beschwerden sind binnen zwei Wochen bei den Kommunalaufsichtsbehörden anzubringen, besonders soll auch die soziale Lage der Gekündigten berücksichtigt werden (s. auch Informationsblätter Nr. 3 vom 1. Juni 1933).

Zur Begriffsbestimmung des „Frontkämpfers"

Der Reichsverband jüdischer Frontkämpfer, Berlin W 15, Kurfürstendamm 200, bringt folgende wichtige Zusammenstellung:

1. Wer ist Frontkämpfer?

Wer im Weltkriege bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampfe oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat. Dagegen ist Frontkämpfer, wer als Soldat verwundet worden ist und das Verwundetenabzeichen erhalten hat, auch wenn er nicht bei der fechtenden Truppe gestanden hat (z. B. bei Bombenabwürfen). Den Frontkämpfern gleichgestellt sind die Teilnehmer an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien (Selbstschutz, Schwarze Reichswehr) gegen Spartakisten (Orgesch pp.) und Separatisten, sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung. Aerzte sind Frontkämpfer, wenn sie an der Front, also bei der fechtenden Truppe bis zum Feldlazarett einschließlich, oder in einem Seuchenlazarett tätig gewesen sind, Frontkämpfer sind auch diejenigen, die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für die Verbündeten Deutschlands (Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Türkei) oder in den deutschen Kolonien gekämpft haben.

2. Wer ist „gefallen"?

Wer infolge feindlicher Einwirkung (Geschoß, Explosion, Giftgas, Ueberschwemmung usw.) als Soldat zu Tode gekommen ist, aber auch, wer einer Verwundung, die er als Frontkämpfer erhielt (siehe unter 1) erlegen ist. Eine Zeitbeschränkung für letzteren Fall ist nicht vorgeschrieben, es kann der Tod also auch längere Zeit nach dem Kriegsende eingetreten sein.

3. Wie wird der Nachweis geführt?

Durch Vorlegung der Kriegsstammrolle (Soldbuch) oder der Kriegsrangliste (für Offiziere und Sanitätsoffiziere) oder von Dienstleistungszeugnissen. Andere Nachweise und Urkunden sind aber nicht ausgeschlossen. In jedem Falle genügt das Besitzzeugnis für das Verwundetenabzeichen. Da der Nachweis oftmals an mehreren Stellen gleichzeitig geführt werden muß, so empfiehlt es sich, beglaubigte (von einem Notar, Polizei oder Gericht) Abschriften anfertigen zu lassen (keine Originale einreichen!). Zum Nachweis als Gefallener dient die Benachrichtigung des Truppenteils oder die amtliche Verlustliste oder die Bescheinigung des Versorgungsamtes über die Bewilligung der Kriegswitwenrente.

4. Wo besorgt man die Nachweise?

Wer keine der unter 3 bezeichneten Urkunden mehr besitzt, beantragt unter Angabe seines Namens, Geburtstags, Geburtsorts und Wohnsitzes zur Zeit der Einberufung, sowie seines letzten mobilen Truppenteils ein Dienstleistungszeugnis, und zwar:

a) für Truppenteile der bayerischen Armeekorps im Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München, München, Lothringer Str. 17;

b) für Truppenteile des XIII. und XIV. Armeekorps im Reichsarchiv, Zweigstelle Stuttgart (Zentralnachweiseamt), Stuttgart, Gutenbergstr. 109;

c) für Truppenteile des sächsischen XII. und XIV. Armeekorps im Reichsarchiv Zweigstelle Dresden, Dresden, Königsplatz;

d) für Truppenteile aller anderen Armeekorps im Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Berlin-Spandau, Schmidt-Knobelsdorffstr. 1—10;

e) Angehörige und Aerzte der ehem. Eisenbahnformationen beim Reichsarchiv Abt. Berlin in Berlin W 8, Leipziger Str. 5;

f) Angehörige der ehem. österreichisch-ungarischen Armee erhalten Auskunft durch den Bund jüd. Frontsoldaten Oesterreichs in Wien 2, Aspernbrückengasse 2.

5. Wo erhält man Personenstands-Urkunden?

Die Aerzte benötigen zur Ausfüllung und Ergänzung der Fragebogen vielfach Geburts-, Sterbe- pp. Urkunden ihrer Eltern und Großeltern. Es wurden die Personenstandsregister für Juden in Preußen geführt: bis 1847 bei den Magistraten des Wohnsitzes, von 1847 bis 1. 10. 1874 bei den Amtsgerichten des Wohnsitzes, vom 1. 10. 1874 an bei den Standesämtern.

Lage im Tabakgewerbe

Interessenten kann ein ausführlicher Bericht über die wirtschaftliche Lage im Tabakgewerbe in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, der allerdings im wesentlichen bereits Ende 1932 abgeschlossen worden ist, so daß der Inhalt heute nur noch beschränkt verwertet werden kann. Anforderungen sind an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zu richten.

Landhilfe

Auf Grund eines Beschlusses der Reichsregierung hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung durch Erlaß vom 3. März 1933 (Reichsarbeitsblatt I, S. 77) die „Landhilfe" eingerichtet. Sie ist am 1. März in Kraft getreten. Ihre Geltungsdauer ist zunächst befristet, sie läuft versuchsweise bis zum 30. Juni 1934. Sie soll zwei Aufgaben vereinigen. Einmal die Entlastung des bäuerlichen Haushaltes und den Neueinsatz arbeitstüchtiger Menschen in die Landwirtschaft zur Stärkung des bäuerlichen Familienbesitzes und andererseits die Schaffung von Arbeit, Brot und Heim für die arbeitslose Jugend in Stadt und Land.

Nur bäuerliche Betriebe, die nicht mehr als 40 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche besitzen, kommen für die Zulassung zur „Landhilfe" in Frage. Ferner dürfen nur solche Betriebe Beihilfen durch die „Landhilfe" erhalten, die eine „zusätzliche" Kraft einstellen, und nicht etwa einen Landarbeiter abgeben und eine Einstellung unterlassen, die sonst erfolgt wäre. Auch dürfen für den einzelnen Betrieb höchstens zwei Helfer gewährt werden.

Der zugelassene Helferkreis soll sich aus unterstützten arbeitslosen Jugendlichen von 16—21 Jahren zusammensetzen. Jugendliche, die im freiwilligen Arbeitsdienst gestanden haben, sind zu bevorzugen. Sind sie mehr als 20 Wochen in einem geschlossenen Lager gewesen, so fällt auch die Begrenzung auf das 21. Lebensjahr fort. Die Meldung als Helfer für die Landhilfe ist freiwillig. Andererseits unterliegt der Jugendliche, der seine Helferstelle ohne zureichenden Grund verläßt oder sie schuldhaft verliert, den rechtlichen Folgen, d. h. der Sperrfrist für den Unterstützungsbezug.

Auch der bäuerliche Betrieb wählt den Helfer im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt freiwillig. Er kann auch junge arbeitslose Bekannte oder Verwandte, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, einstellen und für sie die Beihilfe erlangen.

Die „Landhilfe" zahlt dem bäuerlichen Betrieb für jeden zusätzlich beschäftigten Helfer eine Beihilfe bis zu höchstens 25 RM., für eine Helferin bis zu 20 RM. monatlich. Außerdem ist eine Prämie in Aussicht genommen, die rückwirkend außer der Förderung für 12 Monate als Entschädigung für die aufgewandte Mühe der Ausbildung gewährt werden soll. Doch ist hierüber noch nicht entschieden. Weiterhin erhalten die Jugendlichen aus Mitteln der Reichsanstalt Reisekosten und im Bedarfsfalle die notwendige Arbeitsausrüstung.

Der Bauer, der einen Jugendlichen zusätzlich beschäftigen will, stellt den Antrag durch die Gemeindebehörde an sein Arbeitsamt. Anträge von Arbeitslosen auf Zuweisung als Helfer sind an das Arbeitsamt des Wohnorts zu stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, in denen jüdische Arbeitslose als Hilfe in der Landwirtschaft bei Bauern untergebracht werden, der Antrag auf die „Landhilfe" in Höhe bis zu 25 RM. bzw. für eine Helferin bis zu 20 RM. monatlich bei dem zuständigen Arbeitsamt gestellt werden kann. Das zuständige Arbeitsamt ist das im Bezirk des Arbeitgebers (Bauerngutes) gelegene.

Rückwanderung

Die Rückwanderung von in Deutschland ansässigen ausländischen Juden in ihre frühere ausländische Heimat nimmt einen immer größeren Umfang an. Die jüdischen Gemeinden und Wohlfahrtsstellen werden darauf hingewiesen, daß bedürftige Rückwanderer, für die Zuschüsse zu den Reisekosten erforderlich sind, den zuständigen Provinzialkassen für jüdische Wanderfürsorge anzumelden sind. Die genaue Prüfung der Rückwanderungsfälle sowie der für die Rückwanderung zur Verfügung stehenden Mittel und erforderlichen Zuschüsse im Einzelfalle, hat durch die Provinzialkasse für jüdische Wanderfürsorge gemeinsam mit der örtlichen Wohlfahrtsstelle zu erfolgen. Die Provinzialkassen sind angewiesen, Fahrkarten vom Wohnort bis zur ersten ausländischen Grenzstattion zu beschaffen, damit die Rückwanderer nicht innerhalb Deutschlands die Fahrt zu unterbrechen brauchen. Die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge stellte den Provinzialkassen Mittel zur Verfügung, aus denen die Beihilfen für die Rückwanderung bestritten werden können. Die Hauptstelle ersucht jedoch dringend, mit den zur Verfügung stehenden Geldern sehr sparsam umzugehen und in jedem Falle auf das sorgfältigste die Finanzierungsmöglichkeiten durchzuprüfen. Abrechnungen über die erfolgten Rückwanderungen haben mit der Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, Berlin, zu erfolgen. Im übrigen wird erneut auf die Inanspruchnahme der Mittel der zuständigen öffentlichen Fürsorgestellen hingewiesen.

Palästina-Verwaltung im Jahre 1932

Dem soeben veröffentlichten, zur Vorlage bei der Mandatskommission des Völkerbundes bestimmten, Jahresbericht der Palästinaregierung entnehmen wir, daß im Jahre 1932 6370 jüdische Personen zur Einwanderung nach Palästina zugelassen wurden. Von diesen waren 6200 Arbeiter und Arbeiterinnen, denen Einwanderungszertifikate zugeteilt worden waren. Außerdem wurden 3730 Personen, die schon früher als Touristen oder sonst zu vorübergehendem Aufenthalt nach Palästina gekommen waren, als Einwanderer registriert, nachdem sie ihre Qualifikation für die Einreihung in eine der Einwandererkategorien nachgewiesen hatten. Ferner gab es eine beträchtliche Einwanderung von Personen mit eigenem Kapital.

Die Zahl der Einreisenden war 1932 um 15 908 größer als die der Ausreisenden. Die nach Abzug der auf Grund von Einwanderungszertifikaten nach Palästina gekommenen 6370 Personen verbleibende Zahl von Einreisenden setzte sich aus zurückkehrenden Einwohnern, Touristen, Pilgern und ähnlichen Kategorien zusammen. Da die Auswanderung aus Palästina fast ausschließlich Arbeiter, Kleinhändler und Kleingewerbetreibende betrifft und alle Einwanderungsländer eine Sperre für Angehörige dieser Berufe eingeführt haben, so haben im Berichtsjahr fast durchweg solche Personen Palästina verlassen, die sich zu einem längeren oder kürzeren Aufenthalt in ihre frühere Heimat, hauptsächlich in europäische Länder, begeben haben. Bemerkenswert ist die Steigerung der Einwanderung von Personen mit einem Vermögen von £ 1000 und mehr; ihre Zahl betrug 755 gegen 269 im Jahre 1931. Unter ihnen befanden sich einige Personen, deren Vermögen wesentlich höher war als das vorgeschriebene Mindestkapital. In manchen Fällen haben die Einwanderer nur einen Teil ihres Vermögens nach Palästina überführt. In anderen Fällen umfaßte das zur Qualifikation für die Kategorie A vorgeschriebene Kapital langfristige Darlehen, die den betreffenden Einwanderern zur Verfügung gestellt worden waren. Eine auch nur annähernde Schätzung des von diesen Einwanderern nach Palästina gebrachten Kapitals oder des Ausmaßes des qualifizierenden Kapitals, das nicht ihr Eigentum war, ist nicht möglich. Nach den Summen zu schließen, die in Hausbauten und Pflanzungsanlagen investiert wurden oder die in den Banken deponiert wurden, um bei sich bietender Gelegenheit zu Investitionen verwendet zu werden, dürfte das von Einwanderern nach Palästina gebrachte oder von Personen, die noch im Auslande weilen und ihre Niederlassung in Palästina beabsichtigen, investierte Kapital verhältnismäßig beträchtlich sein. Man kann sagen, daß ein großer Teil der von der Bevölkerung, jedenfalls der vom jüdischen Bevölkerungselement geschaffenen Unternehmungen, durch dieses ausländische Kapital finanziert wird.

Von den registrierten Einwanderern sind 4228 (unter ihnen 4215 Juden) aus Ostpreußen, 745 (741 Juden) aus Mitteleuropa, 909 (846 Juden) aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 539 (128 Juden) aus dem Britischen Weltreich mit Ausnahme von Aden und Indien gekommen. 253 Personen wurde die Einwanderung nach Palästina verweigert, außerdem wurde eine Anzahl von Chaluzim im Laufe des Jahres deportiert, weil sie sich ohne Erlaubnis in Palästina aufhielten.

Der Baumarkt in Tel-Awiw

(Lage im Mai 1933.)

Das Palästina-Amt Berlin W 15, Meinekestr. 10, teilt uns mit:

Die rege Bautätigkeit, die seit Anfang des Jahres 1932 einsetzte, dauert ohne Unterbrechung an. Die verstärkte Einwanderung erfordert eine große Anzahl von Mittelstandswohnungen, besonders in den beiden Städten Tel-Awiw und Haifa, wo der Wohnungsmangel sehr unangenehm fühlbar ist und täglich stärker wird. In Jerusalem ist der Zustrom der Neuankommenden bedeutend schwächer und der Bedarf an neuen Wohnungen gering.

Kleinwohnungen (2—3 Zimmer): Für diesen Typus besteht die größte Nachfrage. Es wird weiter rege gebaut; Wohnungen werden bereits im Rohbau vermietet. Wohnungen werden hauptsächlich in neuen Häusern gesucht, da der in den letzten Jahren gestiegenen Wohnkultur alte Häuser nicht mehr entsprechen. Die „alten" Gebäude werden jetzt vielfach entweder abgerissen und durch neue ersetzt oder umgebaut. Dabei ist zu bemerken, daß die alten Häuser größtenteils Mehr-Zimmer-Wohnungen enthalten und für den jetzt einwandernden Mittelstand nicht in Betracht kommen. Was für Tel-Awiw augenblicklich aktuell ist, sind hauptsächlich Zwei-Zimmer-Wohnungen mit allen Nebenräumen, in kleinerer Anzahl Drei-Zimmer-Wohnungen.

Grundstücke: Die Preise der Grundstücke sind sehr gestiegen. Im Zentrum von Tel-Awiw und den bereits ausgebauten Teilen der Stadt kostet 1 qm zwischen £ 2—2½. Jedoch entwickelt sich die Stadt in schnellem Tempo in nördlicher Richtung zum Jarkon. In dieser Gegend, die teilweise bereits für Bau erschlossen ist, kostet 1 qm etwa £ 0,8—1,5. Die Größe des Grundstückes für ein mittelgroßes Wohnhaus (per Geschoß 2—3 Zwei- oder Drei-Zimmer-Wohnungen) wird mit etwa 500—600 qm bemessen. In den Nordbezirken Tel-Awiws, die an die bebaute Gegend grenzen, sind die Preise momentan mit etwa £ 1,5—1,7 anzunehmen.

Baukosten: Die Baukosten sind in der letzten Saison durch die Erhöhung der Löhne gestiegen, allerdings kann man mit einer endgültigen Stabilisierung der Preise rechnen. Für die rohe Schätzung der Baukosten wird ein Schlüssel von etwa £ 4,6—5 pro Quadratmeter verbaute Fläche angenommen. Nach diesem Schlüssel läßt sich errechnen:

a) Ein Haus mit neun Wohnungen, drei Drei-Zimmer-Wohnungen pro Geschoß, etwa 250 qm pro Geschoß mal drei Stockwerke, zusammen 750 qm, mit Dachbauten wie Stiegenhaus, Waschküche usw. 30 qm, also 780 qm à £ 5 kostet £ 3900.

b) Ein Haus mit sechs Vier-Zimmer-Wohnungen bei etwas geringerer verbauter Fläche — etwa 220—230 qm pro Stockwerk — ergeben 220 qm mal drei Stockwerke plus Dachaufbauten —, also 700 qm à £ 4,6 kostet £ 3250.

c) Ein Einfamilienhaus, je nach der Ausstattung und Zimmerzahl, z. B. Vier-Zimmer-Wohnung mit Nebenräumen, Terrassen usw. (ohne Bauplatz!) kostet £ 6—800.

Für eine schnelle Berechnung der Baukosten kann man auch annehmen, daß ein Raum etwa £ 130—150 kostet.

Zu den Baukosten muß man außer der Parzelle etwa 10 % der Baukostensumme für Architektenhonorar (5 %), Baubewilligungsgebühren, Zaun usw. zuschlagen.

Als Sofortkapital benötigt man außer der Parzelle etwa 40 % der Baukostensumme, den Rest kann man in Form einer Hypothek aufnehmen. Die Zinsen der Hypothek betragen etwa 7½—8 %.

Mietpreise: Eine Zwei-Zimmer-Wohnung etwa £ 4½ bis 5, eine Drei-Zimmer-Wohnung etwa £ 6½, eine Vier-Zimmer-Wohnung etwa £ 8½.

Sämtliche Wohnungen werden mit Jahresverträgen vermietet. Hierauf liegen steuerliche Abgaben von 12½ % der Gesamtmiete pro Jahr.

Hotels und Pensionen: In den letzten Wochen sind eine ganze Reihe neuer, hauptsächlich von Deutschen eingerichteter Pensionen und Hotels entstanden. Es bestehen hier weitere Möglichkeiten.

Sanatorien: Dazu ist sicherlich Platz vorhanden, und es gibt eine Reihe von Interessenten zur Errichtung dafür. In Frage kommt der Karmel (Haifa) und Ramath Gan (bei Tel-Awiw), evtl. Mozah bei Jerusalem, wo bereits ein Sanatorium der Arbeiterorganisation besteht.

Wohnsiedlung: Um die momentan hohen Preise der Grundstücke zu vermeiden, wäre es ratsam, einen größeren Komplex im Norden Tel-Awiws (Preise noch billig!) zu erstehen, um dort eine neue Wohnkolonie zu schaffen. Dazu müßte eine Gesellschaft gegründet werden mit einem Kapital von etwa £ 25 000, um das Grundstück und die ersten Häuser zu erwerben. Das Bauen würde durch den gleichzeitigen Bau mehrerer Häuser verbilligt und das Wachsen der Stadt rund um die Kolonie würde in kurzer Zeit den Wert der Siedlung bedeutend erhöhen.

Jüdische Ärzte in Palästina

Nach dem bei der Jahreskonferenz der jüdischen Aerzte Palästinas vorgelegten Bericht wird die Zahl der Anfang 1933 in Palästina niedergelassenen Aerzte mit 626 angegeben. Von diesen waren 452 Juden. 35 jüdische Aerzte übten keine Praxis aus, 62 waren bei der Kupath Cholim, 36 bei der Hadassah und 76 bei anderen Institutionen angestellt. Dem Gesundheitsdepartement der Regierung gehören bloß 7 jüdische Aerzte an. In Tel-Awiw praktizieren 192 jüdische Aerzte.

Aufhebung des Ausreise-Sichtvermerks nach Danzig

Seit dem 27. Mai d. J. bedürfen Reichsangehörige zur Ausreise nach Danzig keines Ausreisesichtvermerks, wenn sie beim Eintreffen an der deutschen Ausgangsgrenze gegenüber Polen oder dem Freistaat Danzig keinen gültigen polnischen Einreisevermerk oder nur einen polnischen ausdrücklich auf die Durchreise nach Danzig beschränkten Durchreisesichtvermerk besitzen.

Bestimmungen für Handlungsreisende in Australien

Die Einwanderung nach Australien ist nur mit Genehmigung der australischen Einwanderungsbehörden gestattet. Zur vorübergehenden Einreise oder zur Durchreise ist für deutsche Staatsangehörige ein Visum nicht nötig. Von Handlungsreisenden wird der Nachweis einer Geldsumme bei der Einreise nicht verlangt. Sie müssen sich lediglich als solche ausweisen können und dürfen sich ohne besondere Landungserlaubnis sechs Monate in Australien aufhalten. Die von Handlungsreisenden für ihren persönlichen Gebrauch mitgeführten Sachen, sowie Schreibmaschinen, sind zollfrei.

Wohlfahrtspflege — Jugendwohlfahrt — Erholungsfürsorge

Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege

Der Preußische Minister des Innern hat unter dem 1. Juni 1933 (Pr.M.Bl. J.V.I S. 662) einen Runderlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten, Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtet in dem bedeutsame Veränderungen bezüglich der Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege angekündigt werden. Es wird betont, daß die freie, insbesondere die konfessionelle Wohlfahrtspflege vor allem berufen sei, sowohl in der allgemeinen Wohlfahrtspflege als auch in der Jugendwohlfahrt mehr als bisher wirksame Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. „Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt können niemals der Kräfte entbehren, die sich freiwillig aus christlicher Nächstenliebe und aus Verantwortungsgefühl für die Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen. Die Heranziehung aller nationalen und religiösen Persönlichkeiten zur tätigen Hilfe und Opferbereitschaft für die Volksgemeinschaft muß Ziel der Volkswohlfahrt im neuen Staat sein."

Mitwirkung des Rabbiners in den Preußischen Jugendämtern (Landesjugendämtern)

Im Ministerialblatt für die Preuß. innere Verwaltung ist ein Erlaß des Preußischen Ministers des Innern über die **Zusammensetzung der Jugendämter und Landesjugendämter** vom 1. Juni 1933 veröffentlicht, der für unsere Arbeit bedeutungsvoll ist (Pr. M. Bl. J.V.I, S. 663).

Es wird zunächst auf die Vorschrift in Ziffer 7 (zu § 3) der 3. Verordnung vom 6. Mai 1933 zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes hingewiesen, nach welcher dieser § 3 (Versetzung der nichtarischen Beamten in den Ruhestand) sich nicht auf jüdische Lehrer bezieht, die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind oder an anderen öffentlichen Schulen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jüdischen Religionsunterricht erteilen. Ziffer 7 fährt alsdann in Satz 2 fort: „Das gleiche gilt für Ehrenbeamte, die als solche auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen berufen sind." Wie nun der Runderlaß vom 1. Juni bemerkt, wird durch diesen Satz 2 die Frage der Berufung eines Rabbiners in das Jugendamt (Landesjugendamt) endgültig geregelt. Da der Rabbiner im Jugendamt als jüdischer Ehrenbeamter, der als solcher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen berufen ist, anzusehen ist, fällt er nicht unter den § 3 des Berufsbeamtengesetzes. **Demgemäß ist die Wahl des Rabbiners** den Vorschriften der §§ 4 Abs. 3 und 13, Abs. 2 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes zum Reichsjugendwohlfahrts-Gesetz entsprechend **vorzunehmen.**

Diese Vorschrift ist gegenwärtig von um so größerer Bedeutung, als dort, wo die jüdische Wohlfahrtspflege als solche im Jugendamt nicht mehr vertreten sein sollte, der Rabbiner zugleich einziger Vertreter der jüdischen Wohlfahrts- und Jugendarbeit im Jugendamt sein wird.

Fahrpreisermäßigung für Heilfürsorge von Kindern und Jugendlichen

Während bei dem Fortfall der Vergünstigungen für Nichtarier die Fahrpreisermäßigung in der Erholungsfürsorge zur Aufhebung gelangt ist, wird bei der Verschickung von jüdischen Kindern und Jugendlichen in Heilstätten auf Grund von ärztlichen Zeugnissen von Amtsärzten, zu denen auch die Schulärzte usw. gehören, die 75 % Fahrpreisermäßigung weiter gewährt. Allen Versendestellen wird empfohlen, sich in diesen Fällen möglichst mit demjenigen Amtsarzt, Schularzt usw. wegen ihrer Bescheinigung der Notwendigkeit in Verbindung zu setzen, mit dem sie bereits in Arbeitsverbindung stehen oder der für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig ist.

Schulfragen

Kurse für Religionslehrer

Der **Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden** hat für männliche und weibliche Studienräte, Studienassessoren und Studienreferendare (**nicht** für Volksschullehrer o. ä.) Kurse für jüdische Religionslehrer eingerichtet. Die Kurse haben am 12. Juni begonnen. Sie finden in den Räumen der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, Berlin N 24, Artilleriestr. 14, Montag bis Freitag von 8—11 Uhr statt. Es lesen: Dr. Fritz Bamberger: Jüdische Geschichte; Apologetik. Dr. Alexander Gutmann: Mischna; Chumesch mit Raschi; Hebräische Grammatik. Studiendirektor Dr. Gutmann: Bibellesen; später Methodik des jüdischen Religionsunterrichts. Rabbiner Dr. Lewkowitz: Religionslehre und Religionsphilosophie. Studiendirektor Dr. Spanier: Bibelexegese.

Elementare hebräische Kenntnisse sind vorausgesetzt, insbesondere Hebräisch-Lesen und geringe Kenntnisse der Gebete. Soweit diese Elementarkenntnisse nicht vorhanden sind, soll in den Sommerferien ein besonderer Kurs für die betr. Teilnehmer eingerichtet werden.

Die Kurse sollen bis März/April 1934 geführt werden und mit einer Schlußprüfung enden. Bedingung für die Zulassung zur Schlußprüfung ist die Teilnahme an allen Vorlesungen. Die Vorlesungen werden auf seminaristischer Grundlage in der Form einer Arbeitsgemeinschaft gehalten.

Anmeldungen zur Teilnahme sind **sofort** an den Preußischen Landesverband jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zu richten.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.